

Ansprüche des UV-Trägers gegen den Haftpflichtversicherer nach Abfindungsvergleich mit dem nicht zuständigen KV-Träger (§ 11 Abs. 4 SGB V; § 404 BGB);
hier: Urteil des Landgerichts (LG) Stuttgart vom 28.1.2002
27 O 317/01 -

Ist der Unfall als Arbeitsunfall anerkannt, kann der UVT den Haftpflichtversicherer auch dann aus übergegangenem Recht auf Ersatz der Heilungskosten gemäß dem Rahmenteilungsabkommen in Anspruch nehmen, wenn dieser vor der Anerkennung bereits Zahlungen auf Heilungskosten an den nicht zuständigen KVT erbracht und mit diesem einen Abfindungsvergleich geschlossen hat; der Ersatzanspruch ist nicht durch Erfüllung untergegangen.

LG Stuttgart, Ur. v. 28.1.2002 – 27 O 317/01 –

Sachverhalt:

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem Rahmenteilungsabkommen. Beide Parteien sind einem Rahmenteilungsabkommen beigetreten zur Regulierung von Ansprüchen der gesetzlichen UnfallversTräger aus Unfällen, für die eine Haftpflichtvers. bei einem privaten Haftpflichtversicherer besteht.

Am 23.10.92 ereignete sich ein Verkehrsunfall, bei dem der bei der Bekl. haftpflichtversicherte A beteiligt war. Die Bekl. hat auf Grund eines anderen Rahmenteilungsabkommens mit der X Krankenkasse (KVT) Arztkosten in i.H.v. 23.113 DM für die bei dem Unfall verletzte B erstattet. Mit Bescheid v. 25.3.99 wurde verbindlich festgestellt, dass der Unfall als Arbeitsunfall zu qualifizieren ist, so dass nicht der KVT gegenüber Frau B einstandspflichtig war, sondern die Kl. als deren gesetzliche Unfallvers. Ein Erstattungsanspruch des KVT gegen die Kl. ist durch Fristablauf gem. § 111 SGB X untergegangen.

Die Kl. ist der Ansicht, ihr stehe der volle Anspruch gem. dem Rahmenteilungsabkommen zwischen ihr und der Bekl. zu. Zahlungen an den KVT seien darauf nicht anzurechnen. Die Bekl. könne Leistungen an den KVT aus ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern, da von Anfang an ein Anspruch des KVT nicht bestanden habe.

Die Bekl. ist der Ansicht, ihre Zahlungen an den KVT habe sich die Kl. mit erfüllender Wirkung zurechnen zu lassen entsprechend § 404 BGB.

Aus den Gründen:

Die Kl. hat gegen die Bekl. einen Anspruch auf den eingeklagten Betrag aus § 2 Abs. 1, Abs. 2 des Rahmenteilungsabkommens. Beide Parteien sind dem Rahmenteilungsabkommen beigetreten. Es besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall, an dem Frau B verletzt und Herr A beteiligt war. Die Bekl. als Haftpflichtvers. des Herrn A ist deswegen grundsätzlich leistungspflichtig. Die Höhe der Zahlungen ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 des Rahmenteilungsabkommens wie folgt: 55 % aus den ersten 10.000 DM entspricht 5.500 DM, 60 % aus den weiteren 30.000 DM entspricht 18.000 DM, gesamt 23.500 DM.

§ 7 Abs. 1 oder 2 des Rahmenteilungsabkommens findet keine Anwendung, da die Kl. nicht Rechtsnachfolger eines anderen UnfallversTrägers wurde, sondern von Anfang an gegenüber Frau B leistungspflichtig war. Das ergibt sich aus § 11 (4) SGB V.

Die Ausschlussfrist des § 8 Rahmenteilungsabkommen ist eingehalten.

Der Anspruch der Kl. ist nicht durch Erfüllung gem. § 404 BGB analog untergegangen. § 404 BGB ist dem Wortlaut nach nicht anwendbar, da weder eine Abtretung noch ein gesetzlicher Forderungsübergang zur Kl. vorliegt. Vielmehr war die Bekl. von Anfang an gegenüber der Kl. und nicht gegenüber dem KVT leistungspflichtig. Eine Analogie zu § 404 BGB ist nach BGH VersR, 85, 733 anzunehmen, wenn ein Zuständigkeitswechsel hinsichtlich der Leistungsträgerschaft vorliegt. Ein solcher Fall war unter der Geltung des § 565 RVO gegeben. Mit Änderung der gesetzlichen Vorschriften, und der Geltung der §§ 103 SGB X, 105 SGB X trennt der Gesetzgeber jedoch strikt zwischen Leistungen eines unzuständigen Leistungsträgers und Leistungen eines ursprünglichen Leistungspflichtigen, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich wegfällt. Gem. § 11 (4) SGB V handelt die Krankenkasse jedoch als ursprünglich unzuständiger Leistungsträger, dessen Unzuständigkeit lediglich später erst rechtsverbindlich festgestellt wird. Folglich fehlt es an einem nachträglichen Wechsel des Leistungsträgers, so dass eine analoge Anwendung des § 404 BGB hier nicht in Betracht kommt.

Auch eine Analogie zu § 7 des Rahmenteilungsabkommens kommt nicht in Betracht. Das Rahmenteilungsabkommen enthält eine abschließende Regelung. Weswegen eine Regelungslücke vorliegen sollte, ist nicht ersichtlich. Es wäre auch unbillig, wenn die Nachlässigkeit des KVT ihre Erstattungsansprüche innerhalb der Ausschlussfrist des § 111 SGB X geltend zu machen, der Kl. nicht zugute kommen würde, sondern vielmehr der KVT trotzdem aus dieser Nachlässigkeit keinen Schaden davon tragen würde, da die Bekl. ihre Leistungen an den KVT nicht zurückfordern könnte, wenn sie als Erfüllung gegenüber der Kl. zu werten wäre. Das Gericht geht deswegen davon aus, dass die Leistungen der Bekl. an den KVT rechtsgrundlos waren. ■

Fundstelle

RuS 2002, 460